

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1902

46 (1.10.1902)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 46.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mfr.
pro Jahr

Oktober 1902.

Anzeigen kosten die vierspaltige
Zeitschrift oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

4. Jahrgang.

Inhalt: 1. Ueber Kapitalanlagen der Sparkassen. 2. Welcher Bürgernutzen ist der Berechnung des Bürgergenüßekaufgeldes zu Grunde zu legen? 3. Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge. (§ 1 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz.) 4. Gebührenfreiheit der Gemeinde- und Sparkassenbehörden bei Grundbucheinricht. 5. Arch einer Beamten-Kreditbank. 6. Invaliden-Versicherung auf Grund von in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten vorübergehenden Dienstleistungen. 7. Ueber das Seilverfahren. (§ 18 des Invalidenversicherungsgesetzes.) 8. Briefkasten. 9. Literatur. 10. Anzeigen.

Ueber Kapitalanlagen der Sparkassen.

Das Großh. Bezirksamt W. erstattete an Großh. Ministerium des Innern folgenden Bericht:

„Nicht selten kommt im Geschäftsverkehr der Sparkassen der Fall vor, daß Personen, die gegen Bestellung eines bedungenen ersten Unterpfands in Liegenschaften ein Kapital bei der Sparkasse aufgenommen haben, in der Folge, insbesondere nach baulicher Verbesserung oder Vergrößerung der mitverpfändeten Gebäude, bei der Sparkasse um Bewilligung eines weiteren Kapitaldarlehens nachsuchen.

Unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechts wurde in derartigen Fällen über das ganze vom Schuldner benötigte Kapital eine neue Unterpfandsverschreibung errichtet und aus dem neuen Darlehen in erster Reihe die alte Schuld an die Kasse abgetragen und der Strich des alten Eintrags im Pfandbuch bewilligt, sodaß die Kasse für das neue höhere Darlehen wieder reines erstes Unterpfand erhielt.

Gelegentlich des im laufenden Jahr bei der Sparkasse in W. im Anschluß an die Abhör der 1900er Kassenrechnung vorgenommenen Urkundensturzes haben wir nun festgestellt, daß diese Sparkasse im laufenden Jahre in Fällen der Eingangs genannten Art die vom Schuldner weiter benötigte Kapitalsumme nach Erhebung einer neuen gemeinderätlichen Schätzung gegen Bestellung einer Nachhypothek auf die der Kasse bereits verpfändeten Grundstücke geliehen hat. Dabei ist aber in allen Fällen festgestellt, daß die Unterpfänder nach der neuesten Schätzung für beide Darlehen der Kasse satzungsgemäße Deckung bieten und daß nach dem Auszug aus der Abteilung III des Grundbuches der neuen Hypothek, abgesehen von dem Pfandrecht der Kasse für das ältere Darlehen, keinerlei Pfandrechte im Range vorgehen.

Da nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Sparkassengesetz. die Sparkassen nur berechtigt sind, das Vermögen der Kasse auf bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften anzulegen, so haben wir diese Anlagen auf Nachhypothek zunächst beanstandet. Seitens des Verwaltungsrats der Sparkasse wurde geltend gemacht, daß diese Kapitalanlagen mit keiner Gefahr des Verlustes für die Kasse verbunden seien, da sie durch die Pfandobjekte ausreichend gedeckt sei und mit den Pfandrechten für ihre beiden Darlehen an erster Stelle stehe. Die Form der Nachhypothek sei auf Anraten des Großh. Notariats W. gewählt worden, um den Schuldnern die bei Bestellung einer neuen Hypothek für das ganze Kapital entstehenden sehr erheblichen Mehrkosten zu ersparen.

Dem Wunsche des Verwaltungsrats der Sparkasse entsprechend fragen wir ergebenst an, ob derartige Kapitalanlagen auf Nachhypothek den Sparkassen ohne Weiteres gestattet werden können, oder ob nicht vielmehr in diesen Fällen besondere staatliche Genehmigung nach § 14 Abs. 3 des Sparkassengesetzes eingeholt werden muß.“

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich hierauf dahin ausgesprochen:

„Kapitalanlagen auf Nachhypotheken bedürfen nach § 14 Abs. 3 Spark.-Ges. der besonderen Genehmigung. Sie sind nicht unbedenklich, weil die Hypothek, welche für die erste Forderung bestellt ist, nach Abtragung dieser Schuld auf den Eigentümer übergeht und von diesem einem Dritten eingeräumt werden kann. Für Fälle, in welchen ein weiteres Darlehen auf die gleichen Grundstücke gegeben wird und die alte Schuld in der neuen aufgeht, gewährt übrigens der § 10 der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 eine Erleichterung für den Darlehensnehmer.“

In dem genannten § 10 der Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 ist gesagt, daß, wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei erfolge und für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben werde.

Welcher Bürgernutzen ist der Berechnung des Bürgergenußeinlaufsgeldes zu Grunde zu legen?

In der Gemeinde N. besteht der Bürgernutzen im Genuß von:

39 ha 66 a 44 qm Almend und
723,16 Ster Holz.

Zahl der Berechtigten: 214.

Der Berechnung des Einkaufsgeldes sind gemäß §§ 37, 39 des Bürgerrechtsgesetzes zu Grunde zu legen:

der 10jährige Durchschnittswert des gesamten, z. Bt. der Berechnung genutzten Almendgutes (einschließlich desjenigen auf das die Bürger etwa verzichtet haben), und

der 10jährige Durchschnittswert sämtlicher Holznutzungen, auf welche die Berechtigten z. Bt. der Berechnung einen rechtlichen Anspruch haben,

da die Berechnung des Einkaufsgeldes, wie sich aus der Natur der Sache und aus § 38 Abs. 1 V.-R.-G. unzweideutig ergibt, nur nach dem tatsächlichen Umfang der rechtlich festgelegten Nutzung z. Bt. der jeweiligen Berechnung erfolgen kann; der größere oder geringere Umfang der Nutzung früherer Jahre kommt dabei gar nicht in Betracht (vgl. Wieland's Gemeinderecht Band I Seite 232).

Die Summe des 10jährigen Durchschnittswertes aller Almendnutzungen und Holzgaben ist auf die Zahl der ortsanwesenden und ortsabwesenden Bürger gleichmäßig zu verteilen und hiernach das Einkaufsgeld zu berechnen.

In der in Frage kommenden Gemeinde N. nun beziehen die Bürger schon seit einer Reihe von Jahren nicht die ihnen rechtlich zustehende Holznutzung von 3,38 Ster, sondern nur eine solche von durchschnittlich 1 Ster und 12,5 Wellen, obschon nach § 105 Gde.-Odg. die Mindestnutzung eines Bürgers $\frac{1}{2}$ Klafter = 2 Ster sein soll und obwohl der Gemeindevorstand, wie das Großh. Forstamt ausdrücklich bestätigt, recht wohl so ertragsfähig ist, um die Bürger mit der, ihrem Rechtsanspruch entsprechenden Holznutzung voll und ganz zu befriedigen. Eine Geldentschädigung wurde ebenfalls nicht geleistet.

Der Gemeinderat wurde mit amtlicher Verfügung auf die unzulässige Reduzierung der Holznutzung hinge-

wiesen, worauf sich derselbe dahin äußerte, daß die Bürger wohl wüßten, daß sie mehr Holz zu beziehen hätten, als sie tatsächlich empfangen, daß sie aber mit Rücksicht auf die schon ohnedies ziemlich hohe Umlage (51 Pfg.) zu Gunsten der Gemeindekasse auf einen höheren Gabholzbezug freiwillig verzichteten; auch hätte dieses Verfahren bis jetzt zu Unzuträglichkeiten nicht geführt.

Dieser Zustand, gegen welchen bei den geschilderten Umständen amtlicherseits nichts eingewendet werden konnte, wird auch fernerhin für absehbare Zeit beibehalten werden.

Nach dem Eingangs bezeichneten Grundsatz ist es nun zweifellos, daß der Berechnung des Einkaufsgeldes der 10jährige Durchschnittswert desjenigen Bürgernutzens zu Grunde zu legen ist, welcher augenblicklich zu Recht besteht, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Mindernutzung. Denn ungeachtet des freiwilligen Verzichts seitens der Bürger bleibt für die Gemeinde die Pflicht bestehen, jedem Genußberechtigten die besagten 3,38 Ster Holz zu verabfolgen, solange der Wald in diesem Maße ertragsfähig ist und solange nicht durch förmlichen Beschluß von $\frac{2}{3}$ aller stimmfähigen Gemeindebürger mit Staatsgenehmigung etwas anderes bestimmt worden ist. Ein einfacher, einer rechtlichen Grundlage entbehrender Verzicht seitens der Bürger kann nicht als ein Beschluß in Sachen des § 104 der Gde.-Odg. angesehen werden, da dieser Verzicht die Bürger nicht hindert, jederzeit wieder ihren Rechtsanspruch geltend zu machen, welchem sodann die Gemeinde entsprechen müßte.

Daß bei der Berechnung des Einkaufsgeldes der volle Gabholzbezug mit 3,38 Ster und nicht ein geringeres Quantum zu Grunde zu legen ist, ergibt sich insbesondere auch daraus, daß die neu aufzunehmenden Bürger zufolge des in der Gemeinde bestehenden Rechtszustandes einen Anspruch haben auf die ganze Nutzung. K.

Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

(§ 1 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz.)

Während die Invalidenversicherungspflicht der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Handlungsgehilfen, solange die Jahresvergütung 2000 Mk. nicht übersteigt, in § 1 Ziff. 2 Inv.-Vers.-Ges. allgemein ohne weitere Voraussetzung festgelegt ist, sind die Handlungsgehilfen nur dann zum Beitritt zur Krankenversicherung verpflichtet, wenn die den Benannten nach § 60 (jetzt § 63) des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte durch Vertrag beschränkt oder aufgehoben werden.

Der § 63 H.-G.-B. besagt, daß der Handlungsgehilfe, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert wird, seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf höchstens sechs Wochen hinaus behält.

Falls also diese Ansprüche vertragsmäßig ganz oder teilweise in Wegfall kommen, hat der Prinzipal den Gehilfen zur Krankenversicherung anzumelden und die Beiträge zu bezahlen.

Die gesetzliche Kündigungsfrist für das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen beträgt nach § 66 H.-G.-B. mangels anderer (vertragsmäßiger) Bestimmungen 6 Wochen. Eine anderweitige Vereinbarung darf die Kündigungsfrist auf höchstens 4 Wochen herabsetzen (§ 67 a. a. O.). Durch eine Festsetzung der Kündigungsfrist auf weniger als 6 Wochen wird zwar der Prinzipal seiner ihm nach § 63 a. a. O. obliegenden Verpflichtung an sich nicht enthoben, da eine Vertragsbestimmung hinsichtlich der Kündigungsfrist die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen Prinzipal und Gehilfen nicht berührt. Allein der § 1 Abs. 4 Kr.-Vers.-Ges. besagt, daß die Versicherungspflicht des Handlungsgehilfen existent wird, sobald die in § 63 H.-G.-B. demselben zustehenden Rechte vertragsmäßig aufgehoben oder beschränkt werden. Eine Festsetzung der Kündigungsfrist auf weniger als 6 Wochen schließt eine Beschränkung i. S. des Kr.-Vers.-Ges. insofern in sich, als der erkrankte Handlungsgehilfe, der Kündigungsfrist entsprechend, auch nur für weniger als 6 Wochen Krankenversorgung zu erwarten hat; damit ist die Voraussetzung für den Eintritt der Krankenversicherungspflicht gegeben.

Hieron ausgehend hat das Reichsgericht unterm 17. Mai 1901 Entscheidung dahin getroffen, daß eine vertragsmäßige Abkürzung der für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen bestehenden Kündigungsfrist nach § 1 Abs. 4 des Kr.-Vers.-Ges. die Versicherungspflicht der betr. Handlungsgehilfen zur Folge hat. (Verwaltungs-Zeitschrift 1902, S. 124.) **K.**

Gebührenfreiheit der Gemeinde- und Sparkassenbehörden bei Grundbucheinsicht.

Der Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes hat unterm 7. Dezember 1901 folgende Vorstellung an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichtet:

„Bekanntlich legen zahlreiche öffentliche Sparkassen einen Teil ihrer Kapitalbestände nach § 14 Abs. 2 Z. 6 des Sparkassengesetzes in Darlehen an Private gegen zweifache Bürgschaft an. Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß diese Art der Gewährung von Personalkredit durch die Sparkassen im volkswirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung der weniger kreditfähigen Kreise ländlicher und städtischer Bevölkerung vor wucherischer Ausbeutung durchaus erwünscht und der Förderung durch die amtlichen Organe wert ist.

Von verschiedenen Sparkassen wird nun aber neuerdings darüber Klage geführt, daß ihnen die Gewährung solcher Darlehen durch das Verfahren der Grundbuch-

ämter erheblich erschwert werde. Die Sparkassen pflegen nämlich vor Gewährung der Darlehen ein Zeugnis der Gemeindebehörde des Entleihers über dessen Vermögenslage zu erheben und dabei zu verlangen, daß insbesondere auch Einsicht in das Grundbuch genommen wird. Die Großh. Bezirksämter schreiben bei Wahrnehmung der Staatsaufsicht über die Sparkassen die Erhebung derartiger Vermögenszeugnisse vor. Wie nun mitgeteilt wird, gestatten verschiedene Grundbuchämter den Gemeindebehörden die kostenlose Einsicht des Grundbuchs zum Zwecke der Ausstellung solcher Vermögenszeugnisse nicht. Die Folge davon ist teils, daß die Gemeindebehörden die Ausstellung der Zeugnisse verweigern, teils, daß durch die angeforderten Grundbuch-Gebühren nicht unerhebliche Kosten erwachsen, welche die Kreditsuchenden von den Sparkassen fernhalten.

Nun sind aber doch die Gemeindebehörden wie auch die Sparkassenbehörden nach § 21 des Ausf.-Ges. zur Grundb.-Ordg. berechtigt, in solchen Fällen die kostenlose Einsicht des Grundbuchs zu verlangen. Daß das Interesse der Sparkassen dabei ein „amtliches“ ist, bedarf keiner Begründung. Aber auch die Gemeindebehörden handeln bei der Ausstellung der Vermögenszeugnisse nicht privatim, sondern amtlich; die Einsicht in die Grundbücher erfolgt also auch bei ihnen im amtlichen Interesse.

Großh. Ministerium ersuchen wir daher ergebenst, an die Grundbuchbeamten eine entsprechende Belehrung darüber zu richten, daß den Gemeindebehörden zum Zwecke der Ausstellung von Vermögenszeugnissen die kostenlose Einsicht in die Grundbücher nach § 21 des Grundb.-Ausf.-Ges. zu gestatten ist, und daß dieses Recht auch den öffentlichen Sparkassen für ihre amtlichen Zwecke zusteht.“

Daraufhin hat das Justizministerium unterm 10. März Nr. 6656 folgenden Erlaß an die Grundbuchnotariate und die Gemeindegrundbuchämter gerichtet:

„Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen legen häufig ihre Kapitalbestände gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr., in Darlehen an Private gegen Bürgschaft an. Vor der Gewährung des Darlehens pflegen die Sparkassen ein Zeugnis der Gemeindebehörde des Entleihers über dessen Vermögenslage zu erheben und dabei zu verlangen, daß die Gemeindebehörden vor der Ausstellung des Zeugnisses Einsicht in das Grundbuch nehmen. Zuweilen sehen die Sparkassen auch selbst das Grundbuch ein.

Es ist nun zweifelhaft geworden, ob die Einsicht in das Grundbuch in den genannten Fällen von den Grundbuchämtern kostenfrei zu gestatten (vgl. § 25 Abs. 5 R. B.) oder ob die in § 25 Abs. 1—4 der R.-B. vom 21. Januar 1901 festgesetzte Gebühr zu erheben sei.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und Verhütung einer verschiedenartigen Geschäftsbehandlung bei den Grund-

buchämtern bestimmen wir im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen auf Grund des § 114 R.-V., daß in Fällen der bezeichneten Art die kostenfreie Einsichtnahme des Grundbuchs nicht nur den Gemeindebehörden, sondern auch den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen zu gestatten ist."

Krach einer Beamten-Kredit-Bank.

Der Konkurs über das Vermögen der Bayerischen Beamten-Kreditbank, Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung ergab, wie aus München berichtet wird, die Thatsache, daß der 1899 durch Selbstmord gestorbene Direktor Wachter gegen 200 000 Mark unterschlagen und für kostspielige Passionen verwendet hat. Die Bestürzung unter den bayerischen Beamten, welche nun mit ihren Privatmitteln herangezogen werden, ist sehr groß.

Man weiß nicht, wen man da mehr beklagen soll, die Haftpflichtigen oder die mit der Aufsicht betrauten Mitglieder. Solche Vorkommnisse mahnen zur größten Aufmerksamkeit.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden hat mit Rundschreiben an die Großh. Bezirksämter am 3. Januar 1902 die nachfolgenden Grundsätze im Betreff der **Invalidenversicherung auf Grund von in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten vorübergehenden Dienstleistungen** aufgestellt, welche hier wörtlich folgen:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Inv.-Vers.-Ges. hat der Bundesrat in Ziff. 1 b der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 725) bestimmt, daß die Versicherungspflicht ausgeschlossen sein soll, wenn Personen,

- a) welche berufsmäßig mit Lohnarbeiten sich überhaupt nicht zu beschäftigen pflegen,
- b) vorübergehende Dienstleistungen,
- c) in regelmäßiger Wiederkehr
- d) nebenher und
- e) gegen geringfügiges Entgelt verrichten.

Diese Ausschließung ist eine Ausnahme von der Regel des § 1 des Inv.-Vers.-Ges. und darum einer strengen Auslegung zu unterziehen: Es müssen alle unter a bis e angegebenen Merkmale zusammen neben einander vorhanden sein, sonst besteht die Versicherungspflicht (Rev.-Entschdg. 68, 365 und 387 N. N. 1891 S. 173 und 1894 S. 139 und 157).

Zu a. Berufsmäßige Lohnarbeit.

1) Als Lohnarbeit erscheint jede Beschäftigung im Sinne des § 1 des Inv.-Vers.-Ges. Es handelt sich hierbei um die Beschäftigung als Arbeiter, Gehilfen, Dienstboten, Betriebsbeamte, Angestellte, Lehrer u. s. w. Eine Beschäftigung, welche nicht unter § 1 des Gesetzes fällt, kann auch nicht als Lohnarbeit im Sinne des hier

in Frage liegenden Bundesratsbeschlusses erscheinen. Es ist jedoch die betreffende Beschäftigung hier als „Lohnarbeit“ anzuerkennen, wenn auch ein baares Entgelt nicht bezahlt, wenn lediglich freier Unterhalt gewährt sein sollte. (Rev.-Entschdg. 90 und 688 N. N. 1892 S. 3 und 1898 S. 628: Nr. 90 Gemeindefeldhüter zugleich Lohnarbeiter des Schwiegerjohnes, Nr. 688 Lehrmädchen als Lohnarbeiterin der Näherin; Entschdg. Großh. Landesversicherungsamtes 30. Novbr. 1898: Meßner zugleich Lohnarbeiter in dem Landwirtschaftsbetrieb der Eltern.)

2) Die Versicherungspflicht ist in § 1 des Inv.-Vers.-Ges. an die Eigenschaft als „Arbeiter u. s. w.“ geknüpft. Dabei ist die berufsmäßige Arbeitsleistung nicht verlangt, dagegen ist in dem Bundesratsbeschlusse die Ausschließung aus der Versicherungspflicht in allen Fällen versagt, in welchen berufsmäßig Lohnarbeit verrichtet wird. Der Begriff „berufsmäßig“ ist im Gesetz nicht erläutert. In der Anleitung für die Berufszählung sind die Begriffe „Hauptberuf“ und „Nebenberuf“ wie folgt definiert:

„Hauptberuf ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt. Nebenberuf ist jede erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf ausgeübt wird und einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt.

Für die Bevölkerungsstatistik definiert Dr. G. v. Mayr den Beruf als

„die Thätigkeit, welche als dauernde Aufgabe einer Person erscheint und zugleich eine gewisse Konsolidierung der Erwerbsverhältnisse derselben ausdrückt.

In § 190 Abs. 2 Inv.-Vers.-Ges. wird für eine Verkürzung der Wartezeit verlangt, daß berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung geübt worden sei. Nach der Begründung des Entwurfs wird damit verlangt

„der Nachweis einer Berufsarbeit, also der Nachweis, daß der Betreffende seinen Lebensunterhalt regelmäßig durch eine, wenn auch nicht ununterbrochen geleistete Lohnarbeit erworben hat.

In dem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1891 Nr. 2971 (Zeitschrift für badische Verwaltung 1891 S. 38) ist ausgeführt, daß anzunehmen sei, daß diejenigen kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden berufsmäßig Lohnarbeit verrichten, welche darauf angewiesen sind, einen wesentlichen Teil ihres und ihrer Familien-Unterhaltes regelmäßig durch Verrichtung von versicherungspflichtigen Lohnarbeiten für bestimmte oder für wechselnde Arbeitgeber zu verdienen.

In der Revisionsentscheidung Nr. 933 (Amtl. Nachr. 1901 S. 631) wird über den Begriff „Hauptberuf“ folgendes ausgeführt:

„Der „Hauptberuf“ ist — auch abgesehen von der „Unterhaltsfrage — für die Lebensstellung

„eines Menschen thatsächlich und nach seiner Absicht maßgebend.

„Dies ist immer der Fall, wenn eine Thätigkeit die Arbeitskraft eines Menschen hauptsächlich in Anspruch nimmt.

„Andererseits kann eine an die Arbeitskraft und Arbeitszeit geringere Anforderungen stellende Thätigkeit unter Umständen die Lebensstellung eines Menschen begründen, wenn ihn eben ihre Verrichtung hauptsächlich einem bestimmten Gesellschaftskreis zuweist.

„Wenn aber Jemand eine im Verhältnis zu seinem sonstigen Einkommen gering gelohnte und geringfügige Thätigkeit nebenher ausübt, deren Verrichtung ihm auch nicht eine andere gesellschaftliche Stellung giebt, als er sie ohnehin in Folge seiner sonstigen Lebensführung einnimmt, so wird man nicht sagen können, daß sie für seine Lebensstellung bestimmend sei, lediglich deshalb, weil er außer ihr keine Thätigkeit entfaltet. Die fragliche Thätigkeit wird nicht zum Hauptberuf. Der Standpunkt, daß schon eine geringfügige Thätigkeit den Beruf eines Menschen ausmache, wenn derselbe sonst nichts zu thun habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

Während in dem Kommentar „Fienbart“ zu § 190 Anmerkung 8 ausgesprochen wird:

„Was unter „berufsmäßig“ zu verstehen ist, läßt sich nicht allgemein bestimmt angeben,

sagt der Kommentar Gebhard zu § 30 Abs. 3 in Anmerkung 23 Seite 196

„Berufsmäßig: d. h. so, daß die betreffenden Personen in der Wahrnehmung einer gewissen Beschäftigung ihre wirtschaftliche Aufgabe zum überwiegenden Teil sehen und dementsprechend verfahren

und zu Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezbr. 1897, Anm. 6, Seite 30:

„Berufsmäßig bedeutet hier nicht, daß die Verrichtung von Lohnarbeit den einzigen Beruf bilde. Schon diejenigen, für welche die Lohnarbeit einen regelmäßigen Erwerbszweig bildet, auf den ihre wirtschaftliche Existenz wesentlich mitbegründet ist, sind wenigstens dann als berufsmäßige Lohnarbeiter anzusehen, wenn ihre sonstige Berufsthätigkeit nach ihrem Umfang und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gegen die Verrichtung von Lohnarbeit zurücktritt, so daß letztere sich als den Hauptberuf darstellt. Andererseits kann jemand selbstverständlich recht wohl berufsmäßiger Lohnarbeiter sein, ohne daß er zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes auf die Verrichtung von Lohnarbeit angewiesen wäre.

Man wird im Sinne der sozialen Versicherung wohl nicht fehlgehen, wenn man als „berufsmäßig“ jede Erwerbsthätigkeit ansieht, welche die Arbeitskraft und Arbeitszeit in einigermaßen erheblicher und dauernder Weise in Anspruch nimmt, oder welche einen erheblichen, wesentlichen Teil des Lebensunterhaltes bringt oder welche, wenn auch bei geringem Umfang und geringem Entgelt, für einen Menschen thatsächlich und nach seiner Absicht die Lebensstellung bestimmt, (z. B. für ausgebildete Handarbeitslehrerinnen).

Zu b. „Vorübergehende Dienstleistungen.“ Als „Dienstleistung“ erscheint jede Beschäftigung im Sinne des § 1 des Inv.-Vers.-Ges. Es gilt hier, was oben zu a „Lohnarbeit“ gesagt ist.

Zur Auslegung des Wortes „vorübergehend“ spricht sich die Bundesratsdrucksache vom 13. November 1890 Nr. 126 in der Weise aus, daß der Ausschluß der Versicherungspflicht sich empfehle,

„sofern durch regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen insgesamt nur ein geringer Bruchteil der täglichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werde.

In ähnlicher Weise spricht sich auch die Entscheidung Nr. 36 (Amtl. Nachr. 891 Seite 152) aus, wobei allerdings zu beachten, daß diese Entscheidung sich auf die inzwischen beseitigte Bestimmung des Bundesrates A I Ziff. 4 bezog.

Das Großh. Ministerium des Innern spricht sich in dem Erlaß vom 11. Februar 1891 Nr. 2971 (Zeitschr. f. bad. Verwalt. 1891 Seite 39/40) dahin aus, daß es sich um Dienstleistungen handeln werde,

„welche durchschnittlich täglich nur wenige Arbeitsstunden, jedenfalls nicht die volle Hälfte des Tages in Anspruch nehmen.

An dem Merkmal, daß die einzelnen Dienstleistungen jeweils nur einen Bruchteil der täglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen dürfen, wird überall streng festgehalten werden müssen, wo es sich um Lohnarbeit in regelmäßiger Wiederkehr handelt. Hieran kann es nichts ändern, daß im Falle „gelegentlicher“ Aushilfe, bei Nothilfe u. dergl. (Ziff. 1 a, 3—9 des Bundesratsbeschlusses) auch Dienstleistungen, welche sich über ganze Tage oder Wochen oder gar Monate erstrecken, noch als „vorübergehende“ zu beurteilen sind. Welche Bedeutung die nur einen Tag in der Woche dauernde Beschäftigung eines Berufsarbeiters hat, mag aus den Bescheiden Rev. Entsch. 26, 79 und 327 (Amtl. Nachr. 1891 S. 138 und 184 und 1894 S. 39) ersehen werden. Aus § 6 Abs. 2 des Inv.-Vers.-Ges. ergibt sich, daß auch die Personen, welche Lohnarbeit im Kalenderjahr in weniger als 50 Tagen übernehmen, doch der Befreiung der Versicherungspflicht bedürfen.

Zu c. In regelmäßiger Wiederkehr. Dies findet statt, wenn die Dienstleistungen in dauerndem Arbeits- oder Dienstverhältnis, sei es zu einem oder zu mehreren Arbeitgebern, aber auch dann, wenn sie an

wechselnden Arbeitsstellen ohne solch dauerndes Verhältnis verrichtet werden. Vergl. Rev.-Entschdg. Nr. 130 u. 365 N. N. 1892, S. 43 u. N. N. 1894 S. 138. In einer Denkschrift vom 29. Mai 1893 weist das Kaiserl. Reichsversicherungsamt darauf hin, daß die hier fragliche Bestimmung des Bundesrates sich auf solche Personen beziehen soll, welche ihre Dienste „fortlaufend“ verrichten, wie Nachtwächter, Feldhüter, Glockenläuter u. dergl., welche somit auf Grund dauernden Arbeitsverhältnisses thätig sind. In der Rev.-Entschdg. Nr. 365 werden auch Scheuerfrauen, Monatsfrauen u. dergl. als unter den Bundesratsbeschluß fallend anerkannt. Das Großh. Ministerium des Innern weist in dem Erlaß vom 11. Februar 1891 Nr. 2971 auf diejenigen selbstständigen Landwirte hin, welche durch Güteraufsicht, Waldhut, Bedienung von Wässerungseinrichtungen, Pegelbeobachtung u. dergl. Dienste leisten.

Zu d. Der Begriff nebenher ist auf die tatsächlich verwendete Beschäftigungszeit und den Verdienst zu beziehen. Diese Werte sind, mit der dem Beschäftigten verbleibenden Arbeitszeit und mit seinem sonstigen Einkommen zu vergleichen und dabei festzustellen, ob die Beschäftigung die Zeit nur nebensächlich beansprucht, der Verdienst nur nebensächlich zu dem sonstigen Einkommen sich verhält.

In der Rev.-Entschdg. Nr. 683 N. N. 1898 S. 564 ist ausgesprochen, daß es bei der Auslegung des Wortes nebenher darauf ankomme, ob mit Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, unter Anderem auf den Aufwand an Zeit und Arbeit, die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters im Ganzen und die Höhe des Entgeltes im Vergleich zur sonstigen Beschäftigung und zum sonstigen Einkommen der in Betracht kommenden Person eine Thätigkeit von nur nebensächlicher Bedeutung vorliege (Amtl. Nachr. 1895 S. 240 Nr. 448).

Zu e. Nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses ist das Entgelt geringfügig,

„welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht.

1) Nach dem Bescheid Kaiserl. Reichsversicherungsamtes Nr. 4 (N. N. 1891 S. 54) kann das Entgelt als geringfügig erscheinen, wenn es ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (Nr. 8 des R.-V.-G.) nicht erreicht. Damit ist jedoch das Drittel des ortsüblichen Tagelohnes nicht als bindende Norm erklärt. Es müssen alle Verhältnisse des Beschäftigten in Betracht gezogen werden und danach kann auch ein höherer Betrag noch als geringfügig oder ein niedriger Betrag als nicht geringfügig erscheinen (Amtl. Nachr. 1894 S. 139 Nr. 365). Großh. Ministerium des Innern spricht im Erlaß vom 11. Februar 1891 Nr. 2971 aus: Bei der Vergleichung des Entgeltes mit dem Lebensunterhalt

„wird nur die Zeit zu Grunde zu legen sein, während deren thatsächlich solche Dienste nebenher verrichtet werden; wenn also zum Beispiel nur an 80 Tagen Dienstleistungen statthaben, so ist das hierfür bezogene Entgelt mit der während 80 Tagen für den Lebensunterhalt erforderlichen Summe in Vergleich zu setzen. (Zeitschr. f. bad. Verwltg. 1891 S. 40.)

In Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis bestimmte der Bundesrats in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 ausdrücklich, daß das Entgelt mit dem Lebensunterhalt für die Dauer der Beschäftigung zu vergleichen sei.

In Uebereinstimmung damit spricht die Rev.-Entschdg. Nr. 835 (Amtl. Nachr. 1900 S. 700) aus:

„Die Versicherungspflicht ist nicht ausgeschlossen, wenn des Arbeiters Entgelt im Verhältnis zum jährlichen Lebensbedarf geringfügig ist. Maßgebend ist vielmehr das Entgelt im Verhältnis zu dem Lebensbedarf während der vorübergehenden Dienstleistungen.

Das Reichsversicherungsamt hat nun mit Rev.-Entschdg. Nr. 924 (N. N. 1901 Nr. 608) sich wie folgt ausgesprochen:

„Zur Prüfung der Voraussetzung (ob das Entgelt zum Lebensunterhalt ausreicht) sind nicht etwa lediglich die wirklich auf die Dienstleistungen verwendeten Zeiträume oder etwa die Tage, auf welche diese Dienstleistungen fallen, mit dem Lebensbedarf für die gleiche Zeit zu vergleichen, sondern es ist mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem Entgelt, welches in dieser Woche verdient worden ist, in Vergleich zu stellen.

In der Begründung zu dieser Nr. 924 wird ausgeführt, daß eine weitere Beschränkung der Ausschließung von der Versicherungspflicht nicht im Sinne des Bundesratsbeschlusses liege, wie schon daraus sich ergebe, daß das Entgelt auch mit den Beiträgen, welche stets Wochenbeiträge seien, in richtigem Verhältnis stehen müsse. Die Aenderung der Fassung des Bundesratsbeschlusses von 1899 wolle nur klar stellen, daß bei Dienstleistungen die mit Unterbrechungen von länger als einer Woche wiederkehren, das für die Dienstleistungen im Lauf eines Jahres erzielte Entgelt nicht mit dem Lebensbedarf für das ganze Jahr, sondern nur mit dem Lebensunterhalt der Wochen, in welche Dienstleistungen gefallen, in Vergleich zu stellen sei. Damit stimme auch Rev.-Entschdg. Nr. 835 überein.

Wenn Bescheid Nr. 4 und Entscheidung 924 nebeneinander einige Anwendung erleiden können, so wird das Entgelt für alle in einer Kalenderwoche verrichteten vorübergehenden Dienstleistungen mindestens die Summe von 2 ortsüblichen Tagelöhnen erreichen müssen, sonst ist die Versicherungspflicht ausgeschlossen.

2) Das Entgelt gilt auch dann für geringfügig, wenn es zu den für die Dauer der Beschäftigung zu zahlenden Beiträgen nicht im entsprechenden Verhältnis steht. Das Großh. Ministerium hat im Erlaß vom 11. Februar 1891 N. 2971 (Zeitschr. für bad. Verw. 1891 S. 38) angenommen, daß ein Mißverhältnis vorliegen würde, wenn der Wochenbeitrag mehr als 6% des Wochenverdienstes betragen würde.

3) Dabei ist übrigens zu beachten, daß eine Person für mehrere Arbeitgeber abwechselnd vorübergehende Dienstleistungen verrichten kann. Wenn auch das Entgelt eines jeden Arbeitgebers für sich allein geringfügig sein sollte, so kann doch das Entgelt aller zusammen so erheblich sein, daß ein Mißverhältnis zum Unterhalts-Aufwand und zu den Beiträgen nicht besteht, so daß Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen werden kann.

Ueber das Heilverfahren.

(§ 18 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes.)

Das Invaliden-Versicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1892 enthält in seinem § 18 u. A. die Bestimmung, daß die Versicherungsanstalten befugt sind, ein Heilverfahren einzuleiten, wenn ein Versicherter derart erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründen würde.

Von dieser Befugnis des § 18 des Inv.-Vers.-Ges. bezüglich der Einleitung eines Heilverfahrens haben die verschiedenen Versicherungsanstalten in den ersten Jahren des Bestehens des Inv.-Vers.-Ges. nur wenig Gebrauch gemacht, doch sind im Laufe der Jahre die Anforderungen auf Einleitung des Heilverfahrens immer größer geworden, und haben bis heute bereits einen bedeutenden Umfang angenommen.

Insbefondere ist die Bekämpfung der Lungentuberculose von den Versicherungsanstalten sehr gefördert worden und sind bereits vielfach besondere Lungenheilstätten mit entsprechenden vorteilhaften Einrichtungen erstellt und in Betrieb genommen worden.

Wie aus den vorliegenden Geschäftsberichten der Landesversicherungsanstalt zu ersehen, ist auch von dieser Anstalt die Heilfürsorge seit Bestehen des Gesetzes in ausgedehntem Maße zur Durchführung gekommen.

Nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über den Fortgang der Heilbehandlung seit Inkrafttreten des Gesetzes.

Kalenderjahr	Zahl der Kran- krant.	darunter Lungen- tubercul.	Pflege- tage	Verpflegungs- Kosten		Erfolg		
				M.	ℳ.	voller	teil- weiser	kein
1891	1	—	—	22	29	1	—	—
1892	21	—	894	1535	80	1	3	12
1893	87	4	3350	8078	52	39	17	22
1894	150	24	6411	17776	37	71	30	49
1895	488	343	25923	89194	29	220	88	143
1896	645	514	38326	147654	42	265	152	155
1897	875	623	49360	185837	66	322	245	214
1898	1070	712	57539	216387	78	276	405	215
1899	1574	1001	83147	330945	10	397	630	284
1900	2331	1599	129089	583032	77	806	872	326

Wie hieraus zu ersehen, hat das Heilverfahren, namentlich von 1895 ab rasch sich vermehrt und eine große Ausdehnung genommen und einen namhaften Aufwand verursacht.

Insbefondere sind es die Lungenkranken, welche in hervorragender Weise die Heilfürsorge genossen haben und immer mehr genießen.

Diese Fürsorge bezw. Heilbehandlung wird gewährt, durch eine eigene durch die Landesversicherungsanstalt erbaute Lungenheilstätte „Friedrichsheim“ und durch geeignete Privat-Heilstätten und Krankenanstalten zu Nordrach, Schamberg, Hornberg, St. Blasien, Forbach, Säckingen und Arlen.

Für anderweite Kranke erfolgt die Heilbehandlung im Großh. Landesbad, in den Soolbädern Dürenheim, Rappenu, Langenbrüden und anderen ärztlich geleiteten Bädern, ferner in den beiden Universitätsklinken zu Freiburg und Heidelberg und in einer größeren Zahl öffentlicher und städtischer Krankenhäuser.

Für die Beantragung und Durchführung des Heilverfahrens bestehen besondere Vorschriften.

Es ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß die Landesversicherungsanstalt keine Anstalt ist, zur Behandlung Erkrankter überhaupt, sondern eine solche zur Versorgung Invaliden.

Dieselbe ist also weder berechtigt noch verpflichtet, die den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz für die Unterstützungsdauer zuerkannten Pflichten ohne weiteres zu übernehmen. Sie ist zur Einleitung eines Heilverfahrens nur berechtigt. Ein Heilverfahren wird nicht eingeleitet, wenn der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht zu besorgen ist, oder auch dann nicht, wenn ein Leiden so weit vorgeschritten ist, daß auch in einer Heilstätte oder durch ein Heilstätteverfahren, der Zerfall der Erwerbsfähigkeit nicht mehr aufzuhalten ist, und erhebliche länger dauernde Erwerbsfähigkeit nicht mehr erreicht werden kann.

Zur Beantragung des Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt sind in erster Reihe die Krankenkassen bezw. Bürgermeister etc. berufen, letztere insbe-

sondere dann, sofern der Kranke nicht Krankenversicherungs-pflichtig ist.

Die Anträge können direkt ohne Vermittlung des Großh. Bezirksamtes, wie dies oft geschieht, der Versicherungsanstalt Baden vorgelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Gr. V. in W. Eine alljährliche Entschliebung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung ist nicht nötig, wenn die Rückhebung der Handwerkskammerbeiträge von den Handwerksbetrieben seiner Zeit allgemein ohne zeitliche Beschränkung beschlossen worden ist. (Minist. d. In. vom 29. April 1902 Nr. 16 315.)

Das Großh. Ministerium des Innern sagt hinsichtlich der Handwerkskammerumlage im Erlaß vom 1. April 1902 Nr. 4465 weiter: „Es ist dem Ermessen der Gemeinden anheim gestellt, ob sie den gesamten auf sie entfallenden Kostenanteil umlegen oder auf die Umlegung des auf die weniger leistungsfähigen Handwerker (z. B. die in der Regel ohne Lehrlinge oder Gesellen arbeitenden) entfallenden Teils verzichten wollen; die Gemeinden dürfen aber in keinem Falle von den einzelnen Handwerksbetrieben mehr einziehen, als nach dem von dem Landeskommissär bestimmten Verteilungsmaßstab auf sie entfällt. Die Auffassung, daß die nach dem festgesetzten Verteilungsmaßstab auf die allein arbeitenden Handwerker entfallenden Beträge zufolge Gemeindebeschlusses auf Grund des § 103 e Abs. 3 Gew.-O. auf die personalbeschäftigten mit umgelegt werden könnten, läßt sich unseres Erachtens aus dieser Bestimmung weder nach ihrer Stellung im Zusammenhang noch nach ihrer Entstehungsgeschichte herleiten.“

Gr. B. in F. Daß Derjenige, der die Selbstversicherung beginnen will, dies nicht mit rückwirkender Kraft, sondern frühestens von dem Tage an thun darf, an dem er die erste Quittungskarte ausgestellt erhalten hat, ist selbstverständlich. Auch darf beim Eintritt der Selbstversicherung nicht gleich auf ein Jahr zurückgelebt werden. (§ 14 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Gr. V. in A. Hinsichtlich der Frage über „Vorbildung und Ausbildung“ enthalten die Nummern 8, 9 u. 10 der Gerichtsschreiberzeitschrift für 1902 beachtenswerte Ausführungen, auf die wir Sie der Kürze halber aufmerksam machen.

Ins Hauptblatt können wir derartige Abhandlungen nicht aufnehmen, da % unserer Leser an Standsfragen gedachter Art kein Interesse haben. Ebensovienig können wir in anderen Zeitschriften enthaltene auch uns berührende umfangreichere Artikel in die nur für Mitglieder bestimmte Beilage aufnehmen, weil dies dem Verein unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Wir werden uns also auch fürderhin darauf beschränken müssen, auf in anderen Fachzeitschriften enthaltene bemerkenswertere Artikel in Kürze hinzuweisen. Haben die Mitglieder Interesse an diesen Abhandlungen, so können

sie dann ohne besondere Umständlichkeiten (bei Freunden und Bekannten) in Besitz der betreffenden Nummern gelangen.

Gr. Z. in B. Den jüngsten mit besonderer Rücksicht auf die Thätigkeit der Revisionsbeamten verfaßten Artikel über das Hypothekenrecht mußten wir im Interesse unserer Zeitschrift und ohne Rücksicht auf einige kleinere weniger dringende Einsendungen in rascher Aufeinanderfolge erscheinen lassen, wenn wir den mit dem betreffenden Artikel beabsichtigten Zweck erreichen wollten. Ihre Einsendung mußte daher zurückgestellt werden; sie wird aber — wie verschiedene andere Einsendungen — in die nächste Nummer aufgenommen werden können.

Litteratur.

Das Verkehrssteuergesetz

(vom 6. Mai 1899 nebst Vollzugsvorschriften und Erläuterungen) von **Finanzrat Zimmermann.**

Um dem vorhandenen Bedürfnis nach einem Kommentar zum Verkehrssteuergesetz zu entsprechen, hat es der Verfasser, der als Verkehrssteuerreferent bei der Steuerdirektion besondere Veranlassung hatte, sich eingehend mit dem Gesetze zu befassen, unternommen, zu den einzelnen Bestimmungen die einschlägigen Gesetzesmaterialien (Regierungsbegründungen und Kommissionsberichte) sowie die ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der oberen Steuerbehörden einschließlich der noch maßgebenden Erkenntnisse und Verfügungen zur früheren Rechtsordnung zusammenzustellen und einige ergänzende Erläuterungen anzufügen. Ein beigegebenes ausführliches Sachregister bietet demjenigen, der die Gesetzesausgabe benützt, bei Aufsuchung der für die einzelnen Fragen in Betracht kommenden Bestimmungen und Ausführungen willkommene Erleichterung.

Anzeigen.

Im Verlage der Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe ist erschienen und durch **Unterszeichneten** zu beziehen:

Der Verwaltungsktuar.

Leitfaden zur Vorbereitung auf die Prüfung der Verwaltungsktuare. Veröffentlicht mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern von **Geh. Oberrevisorasrat Freiherrn von Bodman.** Zweite Auflage. — Durchgesehen von Oberamtmann Jacob. **Preis gebunden Mk. 2.80.**

Ernst Ackermann, Gr. Hofbuchhändler, Konstanz.

Hinweis. Der Gesamtauflage dieses Blattes liegt ein Prospekt der Firma **Hugo Stöckig & Co.** in **Dresden-A.**, Geroldstraße 63, Camera-Großvertrieb „Union“ bei.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verband** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20) wenden. — An den Verlag in **Engen** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg — Amtsrevident Bickel — Schriftleitung in Konstanz, Schützenstraße 20. — Druck: Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.